

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG

§1 Geltungsbereich, Geltung unserer AGB, Abwehr fremder AGB, Zustimmung, Vorrang Individualvereinbarung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Unsere Angebote, Bestellannahmen, Verkäufe, Fertigungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde unsere AGB zur Kenntnis nehmen konnte und unsere Leistung entgegennimmt oder unsere AGB durch sein Verhalten oder in sonst erkennbarer Weise akzeptiert.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden – selbst bei Kenntnis und auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprochen haben - nicht Vertragsbestandteil; ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt insbesondere für Rahmen-, Liefer- oder Qualitätssicherungsbedingungen, technische Richtlinien, Qualitätsrichtlinien, Qualitätssicherungsvorgaben, Compliance-Kodizes, Supplier Codes of Conduct, ESG-/CSR-Richtlinien, Verhaltenskodizes sowie sonstigen branchenspezifischen Vorgaben des Kunden. Abweichende oder widersprechende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, soweit wir sie für den jeweiligen konkret bezeichneten Vertrag ausdrücklich in Textform anerkennen. Eine stillschweigende Zustimmung

zu abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausgeschlossen. Eine bloße Bezugnahme des Kunden auf seine Bedingungen in Bestellungen, Abrufen, Auftragsunterlagen oder sonstigen Dokumenten stellt bei Auftragsannahme durch uns keine Zustimmung unsererseits zu deren Geltung dar.

4. Individualvereinbarungen zwischen uns und dem Kunden gehen den vorstehenden Regelungen unabhängig von ihrer Form vor. Dies gilt auch für Individualvereinbarungen, die sich aus dem Verhalten der Parteien ergeben. (§ 305b BGB).

§ 2 Angebote, Bestellung, Vertragsabschluss

1. Unsere Produktpräsentationen und Leistungsbeschreibungen, insbesondere in Prospekten, Katalogen oder auf unserer Webseite, stellen kein bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar (invitatio ad offerendum).

2. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, freibleibend und unverbindlich. Wir behalten uns vor, das Angebot bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Kunden zu widerrufen.

3. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages dar.

4. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden innerhalb von 14 Tagen nach deren Zugang durch Auftragsbestätigung (schriftlich oder in Textform) annehmen oder das bestellte Produkt an den Kunden liefern. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde an sein Angebot nicht mehr gebunden.

§3 Informations- und sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden, Änderungen, Pflichtverstoß, Verantwortung, Haftung

1. Der Kunde wird uns bei der Durchführung des Vertrages unterstützen, indem er uns alle für Pla-

nung, Fertigung und Betrieb unserer Lieferungen und Leistungen erforderlichen sowie ihm bekannten oder bei Anwendung der im eigenen Betrieb üblichen Sorgfalt ohne besondere Fachkenntnisse erkennbaren Informationen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen mitteilt.

2. Insbesondere wird der Kunde uns rechtzeitig vor Vertragsschluss und während der Vertragsdurchführung alle Informationen über den vorgesehenen Verwendungszweck der bestellten Produkte mitteilen, insbesondere soweit der Verwendungszweck besondere, für uns als Verkäufer nicht erkennbare Risiken begründet oder besondere Anforderungen an die Beschaffenheit des Produkts stellt.

3. Der Kunde wird uns über die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben des nicht-europäischen Einsatz- oder Zielstaates der Produkte, einschließlich dort geltender Umwelt- und Produktsicherheitsvorschriften (etwa California Proposition 65, REACH-ergänzende Vorgaben anderer Staaten) rechtzeitig in Textform mitteilen.

4. Soweit dem Kunden Informationen über Einsatz- und Umgebungsbedingungen und Schnittstellen zu vorhandenen Anlagen und Systemen bekannt oder bei zumutbarer Beachtung seiner eigenen Sorgfalts- und Organisationspflichten erkennbar sind, die für Sicherheit und Zulässigkeit unserer Lieferungen und Leistungen erheblich sein können, wird er diese uns rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Planungs- oder Ausführungsphase mitteilen. Hierzu zählen insbesondere Angaben zu baulichen Gegebenheiten, Tragfähigkeit, elektrischer Infrastruktur, Netzanschlüssen, Medienversorgung sowie die dem Kunden bekannten besonderen Sicherheitsanforderungen und, soweit dem Kunden bekannt, die besonderen Hygiene-, Sicherheits- oder regulatorischen Anforderungen, die über die in Deutschland und der Europäischen Union zwingend geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

5. Soweit die Art und Weise der Mitwirkung nach den vorstehenden Nr. 1 bis 4 im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart wird, wird der Kunde uns rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Leistung unterrichten, welche Mitwirkungshandlungen er erbringen kann und welche er aufgrund seiner betrieblichen Gegebenheiten nicht erbringen kann.

6. Änderungen der Einsatz- und Umgebungsbedingungen oder sonstiger relevanter Umstände, die für Planung, Herstellung, Fertigung, Lieferung und Betrieb unserer Lieferungen und Leistungen erheblich sein können, hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Ergeben sich hieraus Anpassungen des Leistungsumfangs, der technischen Ausführung, der Termine oder der Vergütung, werden die Parteien unter angemessener Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen eine angemessene Anpassung vereinbaren. Unsere Regelungen zu Lieferfristen und Lieferverzug (§8 dieser AGB) bleiben im Übrigen unberührt.

7. Kommt trotz ernsthafter Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung wegen Änderung (vorstehende Nr. 6) zustande und ist uns die Fortführung des Vertrages zu den ursprünglichen Bedingungen infolge der Änderungen unzumutbar, insbesondere, wenn die erforderlichen Anpassungen Aufwand oder Risiko in einem Umfang verursachen würden, der unter Berücksichtigung des vereinbarten Entgelts wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, oder die Anpassungen zu einer Gefährdung der Sicherheit führen, sind wir berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Wir werden dem Kunden vor der Kündigung eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen gelten als vertragsgemäß und sind nach den vereinbarten Preisen abzurechnen.

8. Verletzt der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach diesem § 3, so gilt Folgendes: Soweit und solange die vom Kunden geschuldete Information oder

Mitwirkung für die Planung, Fertigung, Lieferung oder den Betrieb der Produkte erheblich ist und die Pflichtverletzung des Kunden hierfür ursächlich oder mitursächlich war, trifft den Kunden im Rahmen von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB. Unsere Haftung für Schäden, die überwiegend darauf beruhen, dass der Kunde die in § 3 Nr. 1 bis 4 geregelten Informationen und Mitwirkungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder erfüllt hat, ist vorbehaltlich § 13 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der bei pflichtgemäßem Verhalten des Kunden zu erwarten gewesen wäre. Unsere Haftung für aus der Pflichtverletzung des Kunden resultierende Schäden ist im Übrigen, neben den in § 13 geregelten Haftungsbegrenzungen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes sowie der Vorschriften des deutschen und europäischen Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrechts, ausgeschlossen, soweit der Schaden allein oder überwiegend durch die Pflichtverletzung des Kunden verursacht wurde und nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von uns beruht. Unsere Verpflichtung zur Fertigung und Lieferung funktionsfähiger Produkte sowie deren grundlegende Eignung für den vereinbarten Verwendungszweck als wesentliche Vertragspflichten im Sinne von § 13 Nr. 4 dieser AGB bleibt unberührt. Wir können diese Pflichten nur auf Grundlage der vom Kunden nach § 3 bereitgestellten Informationen und Mitwirkung erfüllen. Insoweit wird ein Mitverschulden des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen berücksichtigt. Der Verstoß des Kunden gegen seine Informations- und Mitwirkungspflichten führt nicht zu einer Erweiterung unserer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von § 13 Nr. 4 dieser AGB.

9. Macht ein Dritter (einschließlich Behörden) gegen uns Ansprüche geltend oder ergreift eine Behörde Maßnahmen (einschließlich Untersagungs-

verfügungen, Rückrufen, Bußgeldern, sonstigen Anordnungen), die darauf beruhen, dass der Kunde die Informations- und Mitwirkungspflichten nach § 3 vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat und diese Pflichtverletzung für die behördliche Maßnahme oder den Drittanspruch ursächlich oder überwiegend mitursächlich war, so gilt Folgendes:

Der Kunde ist verpflichtet, uns im Innenverhältnis nach Maßgabe von § 254 BGB sowie § 13 von solchen Ansprüchen und Kosten freizustellen, die auf der Pflichtverletzung des Kunden beruhen; hierzu gehören insbesondere angemessene Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsberatung, vom Verwender an Dritte zu zahlende Geldbeträge (z.B. Schadensersatz, Bußgelder), sonstige angemessene Aufwendungen (z.B. für technische Anpassungen, Rückrufaktionen, behördlich angeordnete Prüfungen), soweit sie durch die Pflichtverletzung des Kunden verursacht und vertragstypisch vorhersehbar waren. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit die Ansprüche oder Maßnahmen auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen oder uns ein überwiegendes eigenes Verschulden trifft oder zwingende gesetzliche Haftungsregeln, insbesondere nach dem ProdHaftG sowie den Vorschriften des deutschen und europäischen Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrechts, einer Freistellung entgegenstehen. Wir werden den Kunden über geltend gemachte Drittansprüche und behördliche Maßnahmen unverzüglich informieren und dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung bei der Abwehr bzw. Regulierung geben. Der Kunde ist verpflichtet, uns mit allen zur Verfügung stehenden, zumutbaren Informationen und Unterlagen zu unterstützen. Etwaige weitergehende Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche von uns gegen den Kunden bleiben nach Maßgabe von § 13 unberührt.

10. Kommt der Kunde seinen vorstehenden Pflichten nach §3 Nr. 1 bis Nr. 4 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, gilt Folgendes: Wir sind berechtigt, Terminpläne angemessen anzupassen und die hierdurch kausal entstehenden und der Höhe nach angemessenen Mehrkosten und Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche An- und Abfahrten, Wartezeiten, Umplanungs- und Umrüstzeiten, Mehrkosten für Personal und Geräte) nach vorheriger Ankündigung in Textform gesondert zu berechnen. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich in Textform mit einer Frist von 5 Werktagen unter Angabe der Gründe und der Höhe der Mehrkosten informieren.

§4 Kundenvorgaben, ihre Verbindlichkeit, Verantwortung, Prüfung, Haftung, Änderungen

1. Eine von dem Kunden geforderte Ausgestaltung der Produkte, insbesondere Konstruktion, Materialwahl, chemische Zusammensetzung, Kennzeichnung oder Warnhinweise sowie von dem Kunden beigestellte

- Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Skizzen, Formen, Muster, Modelle, Werkzeuge,
- Gewichts-, Maß-, Leistungs- oder sonstige technische Angaben, Berechnungen
- Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte,
- Planungs- und Ausschreibungsunterlagen,
- standortbezogene Daten (z.B. Statik-, Witterungs- und Ertragsdaten bei Energie-/Solar-/PV-Projekten),
- Katalog- und Produktangaben,
- Dokumentationen zu vorhandenen Anlagen
- sowie sonstige Unterlagen und Informationen, auch technische oder gestalterische

sind Kundenvorgaben im Sinne dieser Klausel.

2. Die von dem Kunden gewünschten elektrischen Leistungsdaten werden von uns, soweit diese mit den anerkannten Regeln der Technik vereinbar und technisch realisierbar sind, unter Beachtung der einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen und

den in Deutschland und der Europäischen Union zwingend geltenden gesetzlichen Anforderungen geplant und umgesetzt. Andernfalls werden wir den Kunden darauf hinweisen. Der Hinweis erfolgt in Textform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten unsere Prüfpflichten nach Nr. 5 dieser Klausel.

3. Die Kundenvorgaben werden nur insoweit verbindliche Grundlage unserer Lieferungen und Leistungen, als wir sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen individuell getroffenen Vereinbarung ausdrücklich als Vertragsinhalt übernommen haben. Im Übrigen dienen Kundenvorgaben lediglich als Informations- und Planungsgrundlage.

4. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass seine Vorgaben richtig, vollständig und für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeignet sind sowie mit den im Einsatz- oder Zielstaat der Produkte geltenden nicht-europäischen Umwelt- und Produktsicherheitsvorschriften vereinbar sind.

5. Wir werden die Kundenvorgaben im Rahmen der uns obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Prüfpflichten auf offensichtliche oder bei Anwendung üblicher fachlicher Sorgfalt für uns erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten, Unzulänglichkeiten sowie auf erkennbare technische Durchführbarkeit prüfen, soweit diese für die vertragsgemäße Planung, Fertigung, Lieferung oder Betrieb unserer Lieferungen und Leistungen wesentlich sind. Erkennen wir solche Punkte, werden wir den Kunden hierauf in angemessener Frist hinweisen und ihm, soweit erforderlich, Anpassungen der Kundenvorgaben oder des Leistungsumfangs vorschlagen.

Gesetzlich zwingende Prüf-, Risikoanalyse- und Überwachungspflichten, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie dem deutschen und europäischen Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht, erfüllen wir unabhängig von den Kundenvorgaben nach den jeweils einschlägigen Vorschriften. Über die vorgenannten Prüfungen hin-

ausgehende Prüf-, Planungs- oder Überwachungstätigkeiten im Bereich der vom Kunden verantworteten Anlage-, Prozess- Produkt- oder Sicherheitsgestaltung schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich individuell vereinbart ist.

6. Wir haften nicht für Schäden, Mehrkosten oder Fehlplanungen, soweit diese überwiegend darauf zurückzuführen sind, dass die Kundenvorgaben unrichtig, unvollständig oder für den vertraglich vorgesehenen Zweck ungeeignet waren, soweit wir unsere in vorstehender Nr. 5 beschriebenen Prüf- und Hinweispflichten erfüllt haben und keine darüberhinausgehenden, individuell vereinbarten Prüf-/Planungs- oder Überwachungspflichten verletzt haben. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.

7. Soweit Schäden sowohl auf fehlerhaften Kundenvorgaben als auch auf einer Verletzung unserer vertraglichen Pflichten beruhen, richtet sich die Haftung nach § 13 dieser AGB unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge gemäß § 254 BGB. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.

8. Änderungen der Kundenvorgaben hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Ergeben sich hieraus Anpassungen des Leistungsumfangs, der technischen Ausführung, der Termine oder der Vergütung, werden die Parteien unter angemessener Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen eine angemessene Anpassung vereinbaren; kommt trotz ernsthafter Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande und ist uns die Fortführung des Vertrages zu den ursprünglichen Bedingungen infolge der Änderungen unzumutbar, insbesondere, wenn die erforderlichen Anpassungen Aufwand oder Risiko

in einem Umfang verursachen würden, der unter Berücksichtigung des vereinbarten Entgelts wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, oder die Anpassungen zu einer Gefährdung der Sicherheit führen, sind wir berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Wir werden dem Kunden vor der Kündigung eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen gelten als vertragsgemäß und sind nach den vereinbarten Preisen abzurechnen.

§5 Beistellung von Kundenvorgaben, Schutzrechte Dritter, Verantwortlichkeit, Freistellung

1. Von dem Kunden beigestellte Kundenvorgaben (§4 Nr. 1 dieser AGB) bleiben Eigentum des Kunden; wir sind berechtigt, diese im Rahmen des jeweiligen Auftrags mit einem räumlich und inhaltlich auf das zur Vertragserfüllung Erforderliche beschränkten Nutzungsrecht zu verwenden.

2. Fertigen oder liefern wir Produkte nach den von dem Kunden überlassenen Kundenvorgaben, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass durch die Planung, Fertigung und Lieferung sowie die vertragsgemäße Nutzung der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Design-/Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte) verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit wir die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben.

3. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen, die allein oder überwiegend auf Kundenvorgaben beruhen, und uns sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden, nachstehenden Kosten zu erstatten, soweit den Kunden ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft. Die Freistellung umfasst die Erstattung derjenigen angemessenen und nachweislich entstandenen Kosten einer sachgerechten Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung, die zur

Abwehr oder berechtigten Regulierung der geltend gemachten Ansprüche erforderlich sind (einschließlich angemessener Gerichts- und Anwaltskosten nach den gesetzlichen Gebühren sowie der Kosten eines von uns abgeschlossenen, angemessenen Vergleichs oder eines Schadensersatzurteils. Die Freistellungsverpflichtung besteht nur für Ansprüche, die innerhalb der jeweils anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfristen gegen uns geltend gemacht werden.

4. Der Kunde räumt uns das Recht ein, die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu führen. Wir werden den Kunden über wesentliche Schritte der Verteidigung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Wir schließen einen Vergleich oder erkennen Ansprüche nur mit Zustimmung des Kunden an; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

5. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn ihm Schutzrechtsbehauptungen Dritter im Zusammenhang mit den Kundenvorgaben oder den danach gefertigten Produkten bekannt werden, und uns in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.

6. Unsere eigene Haftung richtet sich im Übrigen nach §12, §13 (Gewährleistung, Haftung) dieser AGB. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

§6 Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einweisung als Nebenleistung

1. Die in unseren AGB geregelten Leistungen bestehen in der Planung, Fertigung und Lieferung von Produkten auf Grundlage der Vorgaben des Kunden.

Etwaige Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- oder Einweisungsleistungen erfolgen ausschließlich im Rahmen von unselbständigen Nebenleistungen und grundsätzlich in unserem Betrieb und führen nicht zu einer Umqualifizierung des Vertrages in einen selbständigen Werkvertrag. Sie gehören im Rahmen dieser AGB grundsätzlich nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten im Sinne von § 13 Nr. 4.

Eine Vor-Ort-Montage beim Kunden wird von uns regelmäßig nicht geschuldet und nur in Ausnahmefällen auf gesonderter vertraglicher Grundlage erbracht.

2. Individualvereinbarungen zwischen uns und dem Kunden gehen der vorstehenden Regelung vor (§ 305b BGB).

§7 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Leistungsverweigerungsrecht

1. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen über Muster, Werkzeug- und Vorrichtungskosten sowie für Reparaturen sofort ohne Abzug nach Rechnungsdatum (=Versanddatum) fällig.

3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird der Kaufpreis ganz oder teilweise gestundet, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis bzw. bei teilweiser Stundung auf den gestundeten Kaufpreisteil zu verlangen und weitere Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

4. Bei nach Vertragsabschluss erkennbar gewordenen Umständen, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden wesentlich gefährden (z.B. Zahlungsverzug, Pfändungen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach vorheriger Mitteilung an den Kunden berechtigt, unsere Leistungspflichten nach §321

BGB einzustellen und von dem Kunden eine Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Unser Leistungsverweigerungsrecht besteht bis zur vollständigen Erbringung der verlangten Vorauszahlung bzw. Stellung der Sicherheiten.

§8 Lieferfristen, Lieferverzug, Rücktritt und Haftung bei Lieferverzug, Teillieferungen, Abrufaufträge, Mehr- oder Minderlieferungen

1. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor sämtliche Einzelheiten über Art und Ausführung der Bestellung geklärt sind und alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Kunden bereitzustellender Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Freigaben, technische Spezifikationen, standortbezogene Daten, behördlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die ggf. notwendige rechtzeitige Beistellung von Zubehörteilen, Anschlüssen und Leistungen (z.B. bauseitige Vorleistungen, Netzanschlüsse, Medienbereitstellung) voraus.

3. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seine Informations- und sonstigen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wenn der Kunde nachträglich Änderungen der technischen Ausführung der Lieferung oder Leistung wünscht oder wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Liefer-/Transportstörungen, gleichgültig, ob in unserem Betrieb oder bei unseren Vorlieferanten. Über solche Hindernisse und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren wir den Kunden unverzüglich. Dauern solche Hindernisse län-

ger als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung eines Liefertermins unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 323 BGB berechtigt. Dies setzt voraus, dass wir uns in Verzug befinden und der Kunde uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

5. Befinden wir uns in Verzug und entsteht dem Kunden dadurch ein Schaden, kann der Kunde – soweit er nachweist, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist – eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs höchstens 0,5 % des Wertes derjenigen Lieferung oder Leistung, die infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Wertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens nach Maßgabe unserer allgemeinen Haftungsregelungen vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in unserer allgemeinen Haftungsklausel etwas Abweichendes geregelt ist, insbesondere in dem Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

6. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden nutzbar sind und ihm hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

7. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes in Textform vereinbart ist, verbindliche Mengen und Liefertermine mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die uns durch einen verspäteten Abruf oder durch nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge entstehen, trägt der Kunde, soweit wir sie ihm nachweisbar und nachvollziehbar darlegen.

8. Bei Auftragsmengen von 6 bis 30 Stück sind Mengenabweichungen (Mehr- oder Minderlieferungen) bis zu 20 %, bei Auftragsmengen von 31 bis 510 Stück sind Mengenabweichungen bis zu 5 % zulässig und bei Auftragsmengen ab 511 Stück sind Mengenabweichungen bis zu 2,5% zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, die im Rahmen dieser Toleranzen gelieferte Menge als vertragsgemäß abzunehmen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Stückzahl. Minderlieferungen innerhalb dieser Toleranzen begründen keine Mängelansprüche.

§9 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben. Dies gilt auch, wenn wir die Frachtkosten tragen.

2. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, teilen wir dem Besteller unverzüglich die Versandbereitschaft mit. Die Gefahr geht in diesem Fall mit Zugang dieser Mitteilung auf den Besteller über, sobald dieser die Abholung der Ware veranlasst hat oder eine von uns angebotene Abholmöglichkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 21 Tagen nach Zugang der Mitteilung nutzt.

3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen.

§10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung aus Lieferungen von Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken ausreichend zu versichern (insbesondere Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Transportschäden) zum Neuwert ausreichend zu versichern. Er hat uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

3. Unser Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern, insbesondere die Abtretung offen zu legen.

4. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, tritt er bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Verlustes oder Beschädigung). Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt;

unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Auf unser Verlangen hat der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach erklärtem Rücktritt berechtigt. Unabhängig davon sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung auch ohne Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen; in der bloßen Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – sofern nicht ausdrücklich erklärt – kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können in diesem Fall auch die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen.

6. Wird über das Vermögen unseres Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet, sind wir berechtigt, hinsichtlich noch nicht vollständig erfüllter Lieferverträge die Erfüllung zu verweigern und unsere Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Soweit rechtlich zulässig, sind wir in diesen Fällen ferner berechtigt, vom Vertrag über solche noch nicht vollständig erfüllten Lieferungen zurückzutreten. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf der Vorbehaltsware, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, sowie die dem Kunden aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Kunde, soweit nicht bereits

nach Nr. 4 geschehen, zur Sicherung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware (Bruttorechnungsbetrag) zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die so entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Im Fall konkurrierender Sicherungsrechte anderer Lieferanten richtet sich der Vorrang nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine von uns erklärte Unterordnung oder Rangrücktritt bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

8. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit dies nach § 947 Abs. 2 BGB zulässig ist, bereits jetzt das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Bruttorechnungsbetrag) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung; wir nehmen die Übertragung hiermit an. Der Kunde verwahrt unser Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Fall konkurrierender Sicherungsrechte anderer Lieferanten richtet sich der Vorrang nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine von uns erklärte Unterordnung oder Rangrücktritt bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware, in an uns abgetretene Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten und uns die für eine Intervention notwendigen Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokolle, Vollstreckungsbeschlüsse, Schuldnerangaben) unverzüglich zu übergeben. Der Kunde hat sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Als realisierbarer Wert gilt dabei grundsätzlich der Bruttorechnungswert der Vorbehaltsware abzüglich angemessener Abschläge für Alter, Abnutzung, Verwertungskosten und Verwertungsrisiken, sofern der Kunde keinen höheren realisierbaren Wert nachweist.

§11 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung auf Art, Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sowie solche Mängel, die bei ordnungsgemäßer, unverzüglicher Untersuchung erkennbar sind, sind uns spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel, die sich erst im weiteren Verlauf zeigen, sind uns ab Kenntnis des Kunden spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

2. Bei Einbau unserer Produkte in andere Aggregate hat der Kunde diese vor der Verwendung auf volle Funktionsfähigkeit zu prüfen. Erkennbare Fehler, Funktionsstörungen oder Abweichungen

sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

3. Unterbleibt die unverzügliche Untersuchung oder die unverzügliche Anzeige eines erkennbaren Mangels, gilt die Ware im Umfang des nicht rechtzeitig gerügten Mangels als genehmigt; insoweit bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Rechte des Käufers bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben unberührt.

§12 Sachmängel, Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und sich zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden in vertragsgemäßem Zustand befinden.

2. In Fällen, in denen wir nach Kundenvorgaben oder unter maßgeblicher Berücksichtigung der vom Kunden nach § 3 und § 4 zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geliefert haben, trägt der Kunde, vorbehaltlich ausdrücklich von uns zugesagter Beschaffenheitsmerkmale und unberührt von unseren wesentlichen Vertragspflichten nach § 13, das Risiko der Eignung und rechtlichen Zulässigkeit der Kundenvorgaben für den vorgesehenen Einsatzbereich. Ein Mitverschulden des Kunden wird nach Maßgabe von § 254 BGB und § 13 berücksichtigt.

3. Ein Sachmangel liegt nicht allein deshalb vor, dass unsere Produkte im Einsatz- oder Zielstaat des Kunden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere Umwelt-, Sicherheits- oder Kennzeichnungsvorschriften nicht genügen, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich als Beschaffenheitsmerkmal vereinbart wurde.

4. Unsere Gewährleistung entfällt für Schäden, die auf fehlerhafte Montage, unsachgemäße Verwendung oder Behandlung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und unsachgemäße Verwendung oder Behandlung (z.B. Instandset-

zungen oder Änderungen ohne unsere vorherige Zustimmung) durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, soweit diese nicht auf einem Mangel unserer Produkte beruhen.

5. Sind die gelieferten Produkte mangelhaft, können wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile durch mangelfreie Produkte ersetzen oder die Mängel in unserem Betrieb beseitigen und die Produkte an den Kunden zurücksenden. Die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, soweit die Mangelhaftigkeit besteht.

6. Schlägt die Nacherfüllung nach zwei angemessenen Fristen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere bei endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung oder Unzumutbarkeit, bleiben unberührt.

7. Soweit für unsere Lieferungen Herstellergarantien bestehen, treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller an den Kunden ab. Der Kunde ist berechtigt, diese abgetretenen Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Die abgetretenen Ansprüche ergänzen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden gegen uns. Wir bleiben neben der Herstellergarantie vollumfänglich zur gesetzlichen Gewährleistung verpflichtet.

8. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, können wir Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen (insbesondere Prüfkosten und Versandkosten) nur verlangen, wenn der Besteller den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht gerügt hat.

9. Die Gewährleistungsfrist nach Maßgabe des §16 Nr. 1 dieser AGB beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Sache.

§13 Haftung, Begrenzung

1. Für sämtliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, aus Gewährleistung/Mängelhaftung und aus unerlaubter Handlung – gelten ausschließlich die nachfolgenden Regelungen.

2. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Wir haften unbeschränkt bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und soweit wir eine selbständige Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

4. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unsere unbeschränkte Haftung nach vorstehender Nr. 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die rechtzeitige Fertigung und Lieferung funktionsfähiger Produkte sowie deren grundlegende Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzbereich. Als vertragstypisch und vorhersehbar gelten nur solche Schäden, mit deren Eintritt bei ordnungsgemäßer Betrachtung des konkreten Vertragsgegenstands und der vereinbarten Verwendung typischerweise zu rechnen ist. Schäden, die nach Art, Umfang oder Kausalverlauf außerhalb dessen liegen, was bei technisch-industriellen Lieferverträgen dieser Art üblicherweise zu erwarten ist, gelten als atypisch und sind, vorbehaltlich § 13 Nr. 2 und Nr. 3 sowie zwingender gesetzlicher Haftung, von der Haftung ausgeschlossen.

5. Bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Unsere unbeschränkte Haftung nach vorstehender Nr. 2 und 3 bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt.

6. Soweit wir nach vorgenannter Nr. 4 bei einfacher Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In der Regel entspricht dies höchstens dem Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrags. Schäden, die nach ihrer Art bei der Lieferung der vertragspezifischen Produkte typischerweise den Netto-Auftragswert übersteigen können, insbesondere übliche, in einem angemessenen Verhältnis zum Lieferumfang stehende Mangelfolgeschäden, gehören zu dem bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Hiervon unberührt bleiben besondere Haftungsregelungen in diesen AGB, insbesondere zur Haftung bei Lieferverzug (Verzugsentschädigung).

7. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungs- oder Betriebsunterbrechungskosten, Finanzierungskosten sowie sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden gelten nur insoweit als vertragstypisch und vorhersehbar, als sie in einem unmittelbaren, üblichen und nach objektiven Maßstäben begrenzten Zusammenhang mit der konkreten Störung der von uns gelieferten Produkte stehen und in ihrem Umfang das bei Vertragsschluss üblicherweise zu erwartende Maß nicht überschreiten. Sie sind ausgeschlossen, soweit sie nicht als vertragstypische, vorhersehbare Schäden anzusehen sind und kein Fall der vorgenannten Nr. 2 oder 3 vorliegt und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

8. Unsere Haftung für Verluste von Daten oder Software ist auf den Schaden begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer und angemessener Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Im Rahmen der vorgenannten Nr. 2 und 3 bleibt unsere unbeschränkte Haftung unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, durch regelmäßige Datensicherung für einen angemessenen Schutz seiner Datenbestände zu sorgen.

9. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder die Mangelfolgeschäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits. Bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für Mangelfolgeschäden unbeschränkt, soweit diese vertragstypisch und vorhersehbar sind.

10. Ein Mitverschulden des Kunden ist anzurechnen. Dies gilt insbesondere bei fehlerhaften Kundenvorgaben (§4 Nr. 1 und Nr. 7 dieser AGB), sofern der Schaden hierauf beruht.

11. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend, mit der Maßgabe, dass bei grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Erfüllungsgehilfen die Haftung unbeschränkt bleibt.

12. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben in jedem Fall unberührt.

13. Im Übrigen gelten die Verjährungsfristen gemäß § 16 dieser AGB.

§14 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Rücktritt

1. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird (z.B. Zahlungsverzug, Pfändungen, nachhaltige Rücklastschriften, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzver-

fahrens), sind wir nach Maßgabe des § 321 BGB berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen oder nach angemessener Fristsetzung, es sei denn eine Fristsetzung ist nach § 323 Absatz 2 BGB entbehrlich, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Gerät der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten oder mit einem wesentlichen Teil, mindestens 10% des Gesamtkaufpreises, in Verzug, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung den gesamten Restbetrag sofort fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines wirksamen Rücktritts können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen

§15 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Das gilt nicht für Gegenforderungen des Kunden, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur jeweiligen Forderung von uns stehen.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Für andere Ansprüche nur, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§16 Verjährung

1. Vorbehaltlich nachstehender Nr. 3 verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.

2. Vorbehaltlich nachstehender Nr. 3 verjähren sonstige vertragliche Ansprüche und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht ge-

setzlich zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

3. Die vorstehenden Verjährungsverkürzungen gemäß Nr. 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche des Kunden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, Ansprüche aus einer von uns übernommenen selbständigen Garantie, aus einem Lieferantenregress nach §§ 445a, 445b BGB. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

4. §16 lässt die in § 13 geregelten Haftungstatbestände dem Grunde nach unberührt; er regelt nur die Dauer der Geltendmachungsmöglichkeit.

§17 Vertraulichkeit

1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche dem Kunden von uns im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Geschäftsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen sowie sonstige technische oder wirtschaftliche Informationen (fortan vertrauliche Informationen genannt), unabhängig von der Form ihrer Übermittlung (schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise) streng vertraulich zu behandeln.

2. Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Regelung sind Informationen, die dem Kunden bereits vor Offenlegung durch uns rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder die der Kunde von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat, sofern dieser Dritte seinerseits nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein zugänglich waren oder die später, ohne Verstoß des Kunden oder die vom Kunden unabhän-

gig, ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen von uns entwickelt worden sind.

3. Der Kunde darf vertrauliche Informationen Dritten nicht offenlegen und sie ausschließlich zu dem Zweck verwenden, der der Durchführung des jeweiligen Vertrages mit uns dient. Eine Weitergabe an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist nur gestattet, soweit diese die vertraulichen Informationen zur Durchführung des Vertrages erforderlich benötigen und ihrerseits schriftlich oder in Textform zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Kunde haftet für Verstöße seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegen diese Vertraulichkeitspflichten wie für eigenes Verschulden.

4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich ab Vertragsende 36 Monate über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange und soweit die jeweiligen Informationen nicht zuvor ohne Verstoß des Kunden allgemein bekannt geworden sind.

5. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich angefertigter Kopien, Datenträger sowie daraus hergestellte Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder nach unserer Wahl auf eigene Kosten zu vernichten und uns die Rückgabe bzw. Vernichtung in Textform nachzuweisen, sofern deren Aufbewahrung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

6. Soweit vertrauliche Informationen aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aus technischen Gründen ausschließlich in automatisierten Sicherungskopien (Backups) vorgehalten werden, die nur zu Zwecken der Datensicherung und -wiederherstellung dienen, ist der Kunde nicht zur Vernichtung dieser Sicherungskopien verpflichtet. Solche Sicherungskopien unterliegen jedoch weiterhin den Vertraulichkeitspflichten nach dieser Klausel und dürfen nicht produktiv genutzt werden.

7. Gesetzliche Geheimhaltungs-, Berufs- oder Datenschutzpflichten bleiben von dieser Regelung unberührt und gelten unabhängig von dieser Klausel. Gesetzlich aufzubewahrende Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, unterliegen für die Dauer der Aufbewahrungspflichten weiterhin den Vertraulichkeitspflichten nach dieser Klausel.

§18 Eigentum an „Unterlagen“, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

1. Alle unsere dem Kunden im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassenen Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Formen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Berechnungen, Spezifikationen, Katalog- und Produktunterlagen sowie sonstige technische oder gestalterische Unterlagen, nachstehend Unterlagen genannt, bleiben unabhängig von ihrer Form (körperlich oder digital) ausschließlich unser Eigentum, auch bei einer von dem Kunden ganz oder teilweise übernommene Kostenbeteiligung für die Herstellung von Formen, Mustern, Modellen oder Werkzeugen. Die Kostenbeteiligung begründet kein Eigentum oder Miteigentum des Kunden hieran. Der Kunde erwirbt lediglich das nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, dass diese Gegenstände zur Herstellung der vertraglich geschuldeten Produkte für ihn eingesetzt werden.

2. An den Unterlagen stehen uns die Urheberrechte sowie etwaige gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Design-, Marken-, Patent- und Gebrauchsmusterrechte) zu, soweit diese Rechte entstehen oder uns zustehen.

3. Mit der Überlassung der Unterlagen werden dem Kunden weder Urheberrechte noch Nutzungsrechte eingeräumt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, die Unterlagen im für Prüfung des Angebots und Durchführung des jeweiligen Vertrags erforderli-

chen Umfang zu nutzen. Eine darüberhinausgehende, insbesondere entgeltfreie, stillschweigende Rechtseinräumung findet nicht statt.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Unterlagen ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten, umzugestalten oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen, es sei denn, wir haben hierzu vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

5. Eine Nutzung der Unterlagen ist ausschließlich zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck (Prüfung des Angebots und Durchführung des jeweiligen Vertrags) zulässig. Jede Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur eigenen Herstellung oder zur Beauftragung Dritter mit der Herstellung von Erzeugnissen, die auf unseren Unterlagen beruhen oder diesen nachgebildet sind, ist untersagt.

6. Der Kunde hat die Unterlagen auf unser erstes schriftliches Verlangen, spätestens jedoch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrags, unverzüglich zurückzugeben und alle hiervon gefertigten Kopien, Vervielfältigungen oder digitalen Speicherungen unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die vollständige Rückgabe sowie Löschung bzw. Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

7. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmungen, sind wir berechtigt, den Kunden auf Unterlassung, auf Beseitigung der Beeinträchtigung, sowie auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche – insbesondere aus dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – bleiben unberührt.

8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für AGB-Texte, Vertragsmuster, Dokumentationen und sonstige von uns erstellte oder bereitgestellte Texte, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind. Ein Kopieren oder Übernehmen

dieser Inhalte für eigene Zwecke des Kunden oder Dritter ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

§19 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform, salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Sitz.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses. Individualvertragliche Abreden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.